



Geschäftszeichen:
BHEFWA-2023-311119/17-WO

Aushang Amtstafel

Bearbeiter/-in: Adelheid Wolkerstorfer
Tel: (+43 7248) 603-64403
Fax: (+43 732) 7720-264399
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Grieskirchen, 14.01.2026

**Deutschsprachige Provinz der Kongregation der Oblaten
des Hl. Franz von Sales, 4731 Prambachkirchen;
Grundwasserentnahme aus einem artesischen Brunnen auf
Gst. Nr. 610, KG Dachsberg, Wasserbuch-Postzahl 405/0274;**
• Änderung der Anlagen durch Pumpentausch - wasserrechtliche
Bewilligung und Überprüfung
• Anpassung des Schutzgebietes an den Stand der Technik

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- a) Die Deutschsprachige Provinz der Kongregation der Oblaten des hl. Franz von Sales, 4731 Prambachkirchen, Dachsberg 1, beantragte unter Vorlage eines von der Firma Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, 4710 Grieskirchen, erstellten Projektes, die Abänderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 09.03.1948, Wa-280/2/1948, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung durch Austausch der Pumpen zur Wasserverteilung im Pumphaus auf Gst. Nr. 610, KG Dachsberg.

Das Maß der Wasserbenutzung zur Grundwasserentnahme bleibt unverändert mit 1,63 l/s. Der zukünftige maximale Tagesbedarf wird mit 127,3 m³ und der zukünftige maximale Jahresbedarf mit 7.758 m³ angegeben.

- b) Zur Anpassung des Schutzgebietes für den bestehenden artesischen Brunnen auf Gst. Nr. 610, KG Dachsberg, an den Stand der Technik wurde ein Schutzgebietsvorschlag, ausgearbeitet von der Firma Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, 4710 Grieskirchen, eingebbracht und die Neufestsetzung des Schutzgebietes beantragt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort Dachsberg 1, 4731 Prambachkirchen, Eingang Schloss	
Datum Dienstag, 10. Februar 2026	Zeit 09:00 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt vom 05.05.2025, GZ 2978-A-01

Ort

Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglburg 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 207

Marktgemeindeamt Prambachkirchen

Datum bis 09.02.2026	Zeit während der Amtsstunden
-------------------------	---------------------------------

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Prambachkirchen sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Eferding <http://www.bh-gr-ef.oee.at> unter Amtstafel Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Ersuchen an die Marktgemeinde Prambachkirchen

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlicht kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektausfertigung sind der Verhandlungsleiterin zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§§ 10 und 34 iVm §§ 11 – 14, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBI.Nr. 215/1959 idG

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Adelheid Wolkerstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftzeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Kongregation der Oblaten des hl. Franz von Sales, Dachsberg 1, 4731 Prambachkirchen, als Antragstellerin
2. Marktgemeinde Prambachkirchen
Beilagen: Projekt, Kundmachung
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit DI Paul Kinner
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit DI Bernhard Brunn
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Terminvereinbarung mit Florian Kaiser, BSc
6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Wasser & Land Ziviltechniker GmbH, 4710 Grieskirchen, als Projektant
mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist
8. Parteien lt. Verzeichnis